

LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Göttingen Fachbereich Bauen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

regionalplanung@landkreisgoettingen.de

Carlos Kuhlmann Referent Windenergie

Herrenstraße 6 30159 Hannover Tel. 0511 – 123247 – 24 c.kuhlmann@lee-nds-hb.de www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 22.07.2024

Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Windenergie Entwurf 2024 für den Landkreis Göttingen

hier: Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Beschäftigte,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen und Bremen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Als Branchenverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Wind- und Solarenergie, sowie Bioenergie und erneuerbarer Wärmeversorgung. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Planungsabsichten deutlich berührt, weshalb wir uns im Namen der genannten Akteure in diesem Prozess beteiligen.



Der LEE begrüßt die Ausweisung von 1,22% der Landkreisfläche Göttingens als Vorranggebiete Windenergie über den zugrunde liegenden Teilplan Wind. Mit den Flächen aus der Bauleitplanung und weiterer geringfügiger Flächenanteile über die Rotor überstrichene Fläche ergibt sich eine Gesamtausweisung von 1,44%.

Insgesamt erfüllt der Landkreis damit seine zugewiesenen Teilflächenziele für 2027 und 2032 und geht erfreulicherweise, wenn auch in geringem Maße, darüber hinaus. Wir raten davon ab, die Fläche im weiteren Prozess zu reduzieren, sondern eher noch weitere Potenziale in den Blick zu nehmen.

Ohne auf die konkreten Gebietszuweisungen und Vorranggebiete eingehen zu können, möchten wir an dieser Stelle doch noch einige grundsätzliche Aspekte in den Prozess mit hineingeben und nehmen daher zum Teilplan Wind Stellung.

Energiewende systemisch denken

Mit Bezug auf die Grobprüfung und Vorauswahl vertieft zu prüfender, sogenannter Potenzialflächenkomplexe (PFK), bitten wir neben den vier aufgezählten Punkten noch die Berücksichtigung weiterer Aspekte.

Schon heute bekommen erneuerbare Energieanlagen das Problem, dass sie teilweise nicht an geeignete Netzeinspeisepunkte angeschlossen werden können, da aufgrund des mangelnden Netzausbau oder aufgrund mangelnder Netzertüchtigung die Kapazitäten der Netze nicht ausreichen, den Strom aufzunehmen, bzw. abzutransportieren oder sehr lange Leitungen zu den nächsten freien Netzanschlüssen gelegt werden müssen. Bei der Auswahl, bzw. Ausweisung von Windenergiegebieten sollte daher u.a. frühzeitig erörtert werden, an welchen bestehenden Netzverknüpfungs-/ Netzeinspeisepunkten freie Kapazitäten vorhanden sind, bzw. vorhandene Infrastruktur genutzt und ertüchtigt werden kann. Somit reduziert man gleichzeitig den Bedarf an neuen Netzverknüpfungspunkten und Umspannwerken.

Eine Zusammenarbeit mit den Übertragungs-, bzw. Verteilnetzbetreibern wäre an dieser Stelle angeraten.

Darüber hinaus muss die Energiewende systemisch gedacht werden. An geeigneten Punkten müssen Erzeugungsstrukturen (Windenergie; PV – Anlagen, etc.) sowie Abnahmestrukturen (Netze, Speicher zur Netzentlastung; Verbraucher und Anlagen zur Sektorenkopplung) ineinander greifen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. hat im April dieses Jahres eine Studie zur besseren Nutzung von Netzverknüpfungspunkten veröffentlicht.¹ Der Vorschlag des BEE

Geschäftsf.: Silke Weyberg



¹ https://www.bee-ev.de/service/pressemitteilungen/beitrag/netzverknuepfungspunkte-studie



sieht vor, künftig mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung gemeinsam an einen Netzverknüpfungspunkt (NVP) anzuschließen. Dabei wird mehr Leistung angeschlossen, als der NVP eigentlich transportieren kann (Überbauung). Die Auslastung der einzelnen Punkte lässt sich damit teilweise um ein Vielfaches steigern. Wir bitten, diese Aspekte noch zu berücksichtigen und Windenergiegebiete auch danach auszulegen.

Zuletzt ist es aus der beschriebenen Problematik heraus auch notwendig, Windenergieanlagen, sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst nah an energieintensive Gewerbeund Industriegebiete zu planen, um die direkte und verbrauchsnahe Versorgung mit grüner Energie zu gewährleisten und Verteil-, bzw. Übertragungsnetze zu entlasten. Die Abstandsregelungen zu diesen Gebieten sind dafür nicht zielführend.

Gemeindeöffnungsklausel großzügig anwenden

Seit Anfang des Jahres ermöglicht die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel (§245e Abs.5 BauGB) den Kommunen ergänzende Windenergieflächenplanungen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete, welche über das RROP ausgewiesen sind. Dazu stellt sie ein Zielabweichungsverfahren bei der oberen Planungsbehörde, dem in der Regel stattgegeben werden soll, wenn an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzung festgelegt ist. Sobald die Ausschlusswirkung mit dem Erreichen und Feststellen der Teilflächenziele greift, sollte dieses Instrument genutzt werden, wobei die regionale Planungsbehörde dann nicht bremsen darf und die Zielabweichungsverfahren großzügig ermöglichen positiv bescheiden sollte.

Kriterien der RED III einhalten, von Vereinfachung profitieren

Um von den Vereinfachungen, welche über die RED III ermöglicht werden sollen, profitieren zu können, müssen vorwiegend zwei Kriterien eingehalten werden. Einerseits müssen die Vorranggebiete einer Strategische Umweltprüfung unterzogen werden und andererseits müssen bereits auf Planebene geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Projektebene aufgestellt werden.

Große Abstände erhöhen den Druck auf Natur- und Landschaft

Pauschale Abstandsvorgaben lehnen wir ab. Die Mindestvorgaben für Abstände zu Wohnbebauung, etc. werden im Genehmigungsverfahren über die Immissionsschutzverfahren sowie die TA Lärm berechnet. Abstandsvorgaben sollten nicht darüber hinausgehen. Je





weiter man von der Wohnbebauung wegrückt, desto eher kommt man in unbesiedelte Bereiche, welche als Rückzugsräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt genutzt werden. Somit steigt auf Genehmigungsebene das Konfliktpotenzial zwischen der Nutzung der Windenergie und dem Natur- und Artenschutz.

In dieser Hinsicht ist es positiv zu bewerten, dass bei der Übernahme von bereits ausgewiesenen Flächen eine gewisse, wenn auch geringfügige Flexibilität bzgl. der Abstandsregelungen angelegt wird. Wenn Abstände nicht vollständig eingehalten werden, werden Teilflächen dennoch berücksichtigt.

An anderer Stelle wiederum werden über die Bauleitplanung bereits ausgewiesene Flächen aus Abstandsvorsorgegründen unverständlicherweise gänzlich unberücksichtigt gelassen. Hier wird unseres Erachtens deutlich in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen, welche sich offensichtlich bereits ihre Wunschflächen ausgesucht haben. Diese Flächen sollten für die Windenergienutzung nach Möglichkeit berücksichtigt werden, um die Gesamtausweisung von Vorranggebieten zur erhöhen.

Neue Regelungen bezüglich des Repowering

Der Plan bezieht sich auf veraltete Regelungen bzgl. des Repowering. In der jüngst in Kraft getretenen BImSchG – Novelle wurde der mögliche Abstand von Bestands- zu Neuanlage von der zweifachen Gesamthöhe der WEA auf die fünffache Gesamthöhe vergrößert (§16b BlmSchG)². Dadurch erhöht sich bezogen auf die zugrunde liegende Planung der Suchraum um den Mastfuß der Windenergieanlagen für das vorhandene Repoweringpotenzial. Wir bitten darum, diese Analyse auf Grundlage der neuen Abstandswerte erneut durchzuführen.

Konflikt zwischen dem Rotmilan und der Windenergie gibt es nicht

Durch die Ausführungen im Begründungstext zu den Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans, wird unseres Erachtens ein Konflikt niedergeschrieben, den es nicht gibt. Vorläufige Ergebnisse der Studie LIFE EUROKITE³, bei der über 2000 Rotmilane besendert und deren Flugrouten sowie Todesursachen analysiert wurden, spielt die Kollision mit Windenergieanlagen hinter anderen anthropogenen Ursachen eine vernachlässigbare Rolle. Dies wurde auch bereits in zwei Fernsehaustrahlungen berichtet⁴.



² https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BJNR007210974.html

³ https://www.life-eurokite.eu/en/news.html

⁴ https://www.zdf.de/politik/frontal/buerokratie-irrsinn-windkraft-energiewende-rotmilan-auerhuhn-windradwindenergie-100.html

Seite 5 von 5



Der Artenschutz wird auf Genehmigungsebene über die Festsetzung zu den kollisionsgefährdeten Arten im BNatSchG abgehandelt. Auf regionalplanerischer Ebene bedarf es dazu unseres Erachtens keine Einschränkungen, die über die Freihaltung von Schutzgebieten (Nationalparke, Naturschutzgebiete) hinausgehen.

Daher empfehlen wir die Verbreitungsschwerpunkte Rotmilan nicht so restriktiv gegenüber den Vorranggebieten Windenergie anzuwenden, um an dieser Stelle noch weitere Potenzialflächen zu ermöglichen

Fazit

Das Land Niedersachsen möchte bis 2040 treibhausgasneutral sein. Die Planungsregionen, bzw. Landkreise haben dafür über den Ausbau der erneuerbaren Energien eine große Verantwortung. Der Ausbau der Erneuerbaren birgt große Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung und bringt eine große Wertschöpfung für die gesamte Region mit sich. Beispielhaft haben wir das anhand einer Wertschöpfungsstudie für den Landkreis Rotenburg (Wümme) gezeigt.

Mit dem neuen Wind an Land Gesetz in Niedersachsen profitieren die Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger direkt an den einzelnen Windenergieanlagen. Daher empfehlen wir eine großzügige Planung für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie und die Berücksichtigung der genannten Aspekte.

Mit freundlichen Grüßen

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie

